GD / Motion Revoli-Tübach (12 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2024

Hundesteuerbefreiung für Schutz- und Rettungshunde

Antrag der Regierung vom 26. März 2024

Nichteintreten.

Begründung:

Bereits im Vernehmlassungsverfahren und bei den Beratungen zum neuen Hundegesetz (sGS 456.1; abgekürzt HuG) wurde das Thema «Befreiung von der Hundesteuer» kontrovers diskutiert (ABl 2018, 4154). Einige Votanten sprachen sich für eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs der steuerbefreiten Hunde aus, andere wollten gar keine Ausnahmen mehr vorsehen (Protokoll der vorberatenden Kommission 22.18.14 zum Hundegesetz vom 17. Dezember 2018, S. 31 f.).

Im Kantonsrat wurden in Bezug auf die im Entwurf der Regierung vorgesehenen Ausnahmen von der Steuerpflicht keine Anträge gestellt, so dass schliesslich an der Vorlage der Regierung, wonach die Befreiung von der Hundesteuer auf Blindenführ- und Behindertenhunde beschränkt ist, festgehalten wurde. Der Kreis der Ausnahmen wurde bewusst klein gehalten, da es sich bei den Hundesteuern nach geltender Lehre und Rechtsprechung um sog. Sondersteuern bzw. Kostenanlastungssteuern handelt, die einer Gruppe von Personen (den Hundehalterinnen und Hundehaltern) auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen (ABl 2018, 4165). Aufgrund der Tatsachen, dass das Hundegesetz erst per 1. Januar 2020 in Vollzug getreten ist und die Frage nach Ausnahmen der Steuerpflicht im Gesetzgebungsprozess eingehend erörtert und diskutiert wurde, sieht die Regierung keine Notwendigkeit, auf den jetzigen Art. 24 Abs. 2 HuG zurückzukommen und weitere Ausnahmen der Steuerpflicht vorzusehen. Weiter würde die von der Motionärin vorgeschlagene Hundesteuerbefreiung für «Schutz- und Rettungshunde» zu Rechtsunsicherheiten und erhöhtem Aufwand im Vollzug führen, da es eine Vielzahl von sog. Schutz- und Rettungshunden für unterschiedliche Zwecke und mit entsprechend unterschiedlichen Ausbildungen gibt.